

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Ausgabe März 2018)

1. Allgemeines

- 1.1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer, sofern es sich um Rechtsgeschäfte gleicher oder verwandter Art handelt.
- 1.2. Geschäftsbedingungen des Käufers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Angebote und Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- 2.2. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Kalendertagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
- 2.3. Die Auftragsannahme durch uns erfolgt entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Lieferung.
- 2.4. Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- 2.5. Wir behalten uns das Eigentum oder Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Käufer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Käufer darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf unser Verlangen diese Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

Lieferung

3. Liefertermine und -fristen sind grundsätzlich unverbindlich. Verbindliche Liefertermine und Lieferfristen müssen im Vertrag ausdrücklich genannt und schriftlich vereinbart werden. Ein verbindlicher Liefertermin ist eingehalten, wenn die Ware rechtzeitig unser Werk verlassen hat oder bei vereinbarter Selbstabholung ab dem Zeitpunkt, an dem Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
- 3.2. Der Käufer kann ohne gegenseitige Aufrechnung vom Vertragsverhältnis zurücktreten, wenn die Lieferzeit und eine entsprechende Nachfrist nicht eingehalten werden.
- 3.3. Ist die Einhaltung der Lieferzeit infolge von Ereignissen höherer Gewalt, wozu auch Streik, Aussperrung, unvermeidbare Materialbeschaffungsschwierigkeiten, unvorhersehbare Betriebsstörungen sowie sonstige Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, zählen, bei uns oder unseren Zulieferern, nicht möglich, so tritt eine angemessene Verlängerung der Lieferzeit ein. Bei einer Verzögerung von über drei Monaten ist jeder Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 3.4. Bei Abnahmeverzögerung des Käufers können wir einen Monat nach Versandbereitschaft Lagerungskosten aufrechnen. Nach Überschreiten einer angemessenen Frist zur Abnahme sind wir berechtigt, anderweitig über die Lieferung zu verfügen und den Käufer mit gleichwertiger Ware bei neuer Frist zu beliefern. Eingetretene Preissteigerungen können aufgerechnet werden.

4. Preise, Versand, Haftung für Transportschäden

- 4.1. Unsere Preise verstehen sich ab Werk, ohne Verpackung und ohne Montage, zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang.
- 4.2. Sonderwünsche des Käufers (z. B. Lieferung an eine andere Anschrift als die des Käufers, beschleunigte Versandart, Spezialverpackung, Beauftragung eines bestimmten Spediteurs) werden, soweit möglich, berücksichtigt. Dadurch entstehende Mehrkosten trägt der Käufer.
- 4.3. Der Gefahrenübergang erfolgt auf den Käufer, unabhängig der Transportkostenvereinbarung, bei Übergabe an den Transporteur oder bei Übernahme.

5. Zahlungen

- 5.1. Falls keine Vereinbarungen getroffen sind, sind unsere Rechnungsbeträge innerhalb von 8 Tagen mit 2% Skonto oder 30 Tage ohne Abzug ab Rechnungsdatum zu zahlen. Von Dienstleistungen darf kein Skonto abgezogen werden.
- 5.2. Zahlungen sind zum Zeitpunkt, ab dem wir über den Betrag frei verfügen können, geleistet und werden gegebenenfalls der am längsten fälligen Schuld zugerechnet. Bei Zahlungsverzug können außer anderen Aufrechnungen Verzugszinsen mit 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank geltend gemacht werden. Dem Käufer bleibt nachgelassen, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- 5.3. Der Käufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.
- 5.4. Scheck- oder Wechselannahmen erfolgen erfüllungshalber unter dem üblichen Vorbehalt, Diskont- und Einzugsspesen erbringt der Käufer.
- 5.5. Bei Zahlungseinstellung oder Nichteinlösen von Schecks und Wechseln werden unsere Forderungen – auch im Falle einer Stundung – sofort fällig.
- 5.6. Unsere Forderungen werden sofort fällig bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers.

6. Recht zum Rücktritt vom Vertrag

- 6.1. Berechtigte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers befreien uns aus dem Vertragsverhältnis, Schadensaufrechnung bleibt vorbehalten. Diese Rechtsfolge kann vom Käufer durch Begleichung aller Forderungen und Deckung des noch zu liefernden Warenwertes verhindert werden.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher, uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer, zustehenden Ansprüche. Der Käufer ist zum Weiterverkauf der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware (Vorbehaltsware) nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang gegen Barzahlung, sonst nur unter Weitergabe des Eigentumsvorbehalts berechtigt, nicht aber zu anderen Verfügungen, insbesondere nicht zur Sicherungsübereignung und Verpfändung. Dieses Recht kann von uns widerrufen werden, wenn der Käufer mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug gerät. Teilzahlungsverkäufe des Käufers, die durch Dritte finanziert werden, gelten nicht als Verkauf im ordnungsgemäßen Geschäftsgang gegen Barzahlung.
- 7.2. Der Käufer tritt hiermit schon jetzt seine künftigen Kaufpreisforderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns ab und verpflichtet sich, uns die Namen der Drittschuldner und die Höhe der Forderungen auf Verlangen mitzuteilen. Der Käufer ist zum Einzug der abgetretenen Forderungen ermächtigt. Diese Ermächtigung können wir im Falle des Zahlungsverzuges widerrufen. Kosten, die uns durch Einziehung der abgetretenen Kaufpreisforderungen entstehen, hat der Käufer zu tragen. Übersteigt die Summe aller uns vom Käufer gewährten Sicherheiten die Höhe aller aus der Geschäftsverbindung gesicherten Ansprüche um mehr als 20%, werden wir auf Anforderung des Käufers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
- 7.3. Verbindet der Käufer die gelieferten Waren mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er schon jetzt die ihm wegen dieser Verbindung zustehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an uns ab. Die Abtretung beschränkt sich der Höhe nach auf den Teil der jeweiligen Forderung, der dem Einkaufspreis der vom Käufer bei uns bezogenen Waren zuzüglich eines Zuschlags von 10 % auf diesen Einkaufspreis entspricht.
- 7.4. Verlust, Beschädigung, Pfändung oder sonstige Eingriffe Dritter hinsichtlich der Vorbehaltsware oder Pfändung der abgetretenen Forderungen ist uns unverzüglich anzuzeigen. Im Falle der Pfändung der Vorbehaltsware hat der Käufer uns sofort das

Pfändungsprotokoll und eine eidesstattliche Versicherung darüber zuzusenden, dass die gepfändeten Gegenstände mit den von uns gelieferten identisch sind. Im Falle der Pfändung der abgetretenen Forderungen ist uns sofort der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zu übersenden. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung von Pfändungen an Vorbehaltsware und abgetretenen Forderungen und zu einer Wiederbeschaffung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

- 7.5. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, so ist er verpflichtet, auf unser Verlangen die Vorbehaltsware herauszugeben, wenn eine Nachfrist erfolglos abläuft. Bei der Festlegung des Rücknahmepreises wird eine zwischen Lieferung und Rücknahme eingetretene Wertminderung angemessen berücksichtigt.

8. Beanstandungen und Mängelrügen

Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs und der Kauf der Ware für beide Seiten ein Handelsgeschäft, gelten hinsichtlich Mängelrügen die folgenden Regelungen:

- 8.1. Beanstandungen wegen erkennbarer Mängel oder wegen erkennbar unvollständiger oder falscher Lieferung sind uns unverzüglich, spätestens 3 Tage nach Empfang, schriftlich mitzuteilen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mitteilung.
- 8.2. Andere Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- 8.3. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängelrügen gilt die Ware als genehmigt.

9. Gewährleistung

- 9.1. Bei Schäden oder Mängeln, die nachweislich auf einem Werksfehler beruhen, leisten wir Gewähr. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Ablieferung, falls im Auftrag nicht ausdrücklich anderweitige Zeiträume festgelegt wurden.
- 9.2. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind; es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Käufer oder von uns stammt.
- Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen Dritter übernehmen wir jedoch keine Haftung.
- 9.3. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 9.4. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 9.5. Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- 9.6. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.
- 9.7. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verlangen.
- 9.8. Schadensersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. In diesem Zusammenhang gilt als wesentliche Vertragspflicht eine Verpflichtung, deren Erfüllung die

ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

- 9.9. Wir behalten uns vor, einen Gewährleistungsanspruch des Endabnehmers abzulehnen, wenn der Fehler in einem nicht fachgerechten Anschluss oder nicht fachgerechter Aufstellung der Ware seine Ursache hat oder unsere Betriebs-/Wartungsanweisungen nicht sorgfältig befolgt worden sind.
- 9.10. Keine Gewährleistung wird übernommen für Schäden, die durch äußerlich einwirkende chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse entstanden sind und somit nicht vom Liefergegenstand selbst ausgehend ihre Ursache haben.
- 9.11. Unsere Gewährleistungspflicht erlischt, wenn Reparaturen oder Eingriffe von Personen vorgenommen wurden, die hierzu von uns nicht ermächtigt sind oder wenn unsere Geräte mit Ergänzungs- oder Zubehörteilen versehen wurden, die nicht auf unsere Geräte abgestimmt sind.
- 9.12. Sofern der Käufer Wiederverkäufer beliefert, ist er verpflichtet, diese auf unsere Gewährleistungsbestimmungen hinzuweisen.

10. Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Soweit der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist und die von uns gelieferten Waren Elektro- oder Elektronikgeräte gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) sind, geht mit Ablieferung die organisatorische und finanzielle Verantwortlichkeit für die Entsorgung von Abfällen im Zusammenhang mit Elektro- und Elektronikgeräten auf den Käufer über. Der Käufer übernimmt einerseits die Verantwortung für das Sammeln und Entsorgen des Abfalls, der durch die Elektro- und Elektronikgeräte, welche dem Vertrag unterliegen, entsteht, und andererseits die Verantwortung für die Bearbeitung und das Recycling.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand/Schlussbestimmung

- 11.1. Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist der Sitz unserer Gesellschaft.
- 11.2. Ist der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Hauptsitz von KIRSCH. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 11.3. Hinweis zur Online-Streitbeilegung nach Art. 14 der EU Verordnung Nr. 524/2013 (ODR-Verordnung):
- Käufer, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, können bei verbraucherrechtlichen Streitigkeiten, die sich aus dem online Verkauf von Waren oder der online Erbringung von Dienstleistungen ergeben, auf dem EU-Portal „Ihr Europa“ (http://europa.eu/youreurope/citizens/index_de.htm) ein Online-Schlichtungsverfahren unter Hinzuziehung einer anerkannten Schlichtungsstelle durchführen. Hierzu können sie sich der Online-Schlichtungsplattform unter URL: <http://ec.europa.eu/consumers/odr> bedienen.
- Das Online-Schlichtungsverfahren ist nicht zwingende Voraussetzung für das Anrufen zuständiger ordentlicher Gerichte, sondern stellt eine alternative Möglichkeit dar, Differenzen, die im Rahmen eines Vertragsverhältnisses auftreten können, zu beseitigen.
- 11.4. Es gilt deutsches Recht, auch wenn der Kunde Ausländer ist oder seinen Sitz im Ausland hat. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 11.5. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

Hinweis:

Der Käufer nimmt davon Kenntnis, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und uns das Recht vorbehalten, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.

Philipp Kirsch GmbH • Im Lossenfeld 14 • 77731 Willstätt-Sand

Telefon 0781 9227-0 • Telefax 0781 9227-200 • info@kirsch-medical.de • www.kirsch-medical.de